BSTU
000026

Genossen!

Wie Ihr wißt, kann und darf man Konsequenz und Differenziertheit nicht voneinander trennen.

In unserer Rechtsanwendung haben wir der Durchsetzung des Differenzierungsprinzips stets die notwendige Aufmerksamkeit gewidmet.

Es kommt auch weiterhin darauf an, sorgfältig zu unterscheiden zwischen Feinden und vom Gegner irregeleiteten bzw. mißbrauchten Personen, zwischen solchen, die auf der Grundlage einer feindlichen Einstellung und darauf basierenden feindlichen Motiven oder aber aus anderen kriminellen Beweggründen handeln.

Noch intensiver sind die Potenzen unseres Rechts, aber vor allem auch unsere erzieherischen Einwirkungsmöglichkeiten auszuschöpfen, um vom Gegner mißbrauchte, irregeleitete oder aus anderen Konflikten heraus straffällig gewordene Personen für uns zurückzugewinnen. Ihnen ist im Rahmen unserer Gesetze Gelegenheit zu geben, angerichteten Schaden wiedergutzumachen.